Opłatapocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Jahrg. XV. Katowice, am 10. November 1938 Nr. 31

Welche Vorschriften sind bei der Einfuhr von Waren zu beachten?

III.

Devisenangelegenheiten.

Die näheren Devisenvorschriften enthält das Rundschreiben Nr. 14 der Devisenkommission.

Auf die nachträglichen Erläuterungen verweisen wir wie folgt:

Der Importeur, welcher sich um eine Bestätigung des Fakturenpreises bemüht, hat einen entsprechenden Antrag einzureichen, welcher zu enthalten hat: genaue Angaben über die Menge und den Wert der Ware, den Einzelpreis lt. Faktura, sowie die Gründe für eine Abänderung des Wertes, außerdem den Devisenabschnitt, die Faktura mit dem Warenwert cif, fob, franco, loco, sowie eine Erklärung, deren Muster in der Handelskammer erhältlich ist.

Diese Dokumente sind mit einer 5.— zł. Stempelmarke pro Devisenabschnitt und 50 gr. pro Anlage zu verstempeln.

Auf Grund dieser Dokumente bescheinigt die Handelskammer die Fakturenpreise. Falls die Bescheinigung eine zollamtlich und devisenrechtlich nicht ausgenutzte Genehmigung betrifft, wobei evtl. die Bescheinigung des Preises den Gesamtwert der Genehmigung überschreitet, kann die Abänderung des Einzelpreises durch Ausgabe einer neuen Einfuhrgenehmigung mit erhöhtem Wert erfolgen. Die neue Einfuhrgenehmigung besitzt die gleiche Gültigkeitsdauer wie die abgegebene. Die Ausstellung einer gemeinsamen Bescheinigung des Fakturenpreises für Waren, welche auf Grund mehrerer Einfuhrgenehmigungen eingeführt werden, ist nur dann zulässig, wenn es sich um Genehmigungen für dieselbe Firma und dasselbe Ursprungsland handelt und fernerhin nur dann, wenn der betr. Transport auf Grund einer gemeinsamen Zollquittung verzollt wurde.

Erhöhung des Wertes der Einfuhrgenehmigungen.

Die Handelskammern sind berechtigt, den Gesamtwert der Einfuhrgenehmigungen bei Wertkontingenten selbst zu erhöhen und zwar bis zu 2 Prozent des Wertes der Einfuhrgenehmigung und um nicht mehr als 100.— zł. Die Notwendigkeit einer Bescheinigung des Preises tritt dann ein, wenn die Firma gleichzeitig die Gewichtsverminderung verlangt, da damit eine erhebliche Veränderung des Einzelpreises eintritt.

Erhebung von Gebühren.

Zu Gunsten des Handelsministeriums werden Manipulationsgebühren für die Einfuhrgenehmigungen in Höhe von **1 Prozent des inländischen Großhandelswertes erhoben.** Den Großhandelswert bestimmt das Handelsministerium und zwar ist darunter zu verstehen der Warenpreis fob Grenze evtl. cif Gdynia oder Danzig plus Zoll, Transportkosten im Inlande, plus Verdienst des Großhändlers, bezw. Importeurs.

Die Manipulationsgebühren wurden für die Mehrzahl der Einfuhrartikel festgelegt und werden automatisch erhoben. Mangels einer festgelegten Norm berechnet das Ministerium die Gebühr in der Form, daß es als Grundlage den vom Importeur angegebenen Fakturenpreis unter Hinzurechnung von 20 Prozent des angegebenen Wertes annimmt. Dieser Grundsatz findet auf sämtliche Waren Anwendung. **Die Gebühren für die Absatzorganisationen** werden in %% des Fakturenwertes der Ware erhoben; zu der auf diese Weise errechneten Gebühr werden 10 Prozent hinzugerechnet. Der 10prozentige Zuschlag wird von folgenden Waren nicht erhoben: Asphalt, Palmöl, Gerbereiextrakte, Elixiere, Pasten und Seife nach Pos. 434 des Zolltarifs, Creme, Puder, Viskose, verarbeitete Felle (507 u. 508), Hutbänder, Wollgarn, wollene Gewebe, halbwollene Gewebe, baumwollene Garne, Hanf, Manilla und Sisal.

Bei Abänderung der Einfuhrgenehmigungen und Prolongierungen entrichten die Importeure zu Gunsten des Handelsministeriums eine Gebühr in Höhe der Hälfte der ursprünglichen Gebühr, jedoch nicht mehr als 30.— zł. Im Falle der Gewichtserhöhung wird zur Manipulationsgebühr für die Abänderung der Genehmigung die Differenz der Gebühren auf Grund der Gewichtserhöhung hinzugerechnet. **Für eine Prolongierung der Einfuhrgenehmigung wird die gesamte Manipulationsgebühr wie für eine neue Genehmigung erhoben.** Lediglich die Gebühr für R. O. Z. wird nicht mehr erhoben. Eine Manipulationsgebühr für Preisbescheinigungen wird, wenn der Warenwert den Gesamtwert der Einfuhrgenehmigungen übersteigt, nur dann erhoben, wenn der neu festgesetzte Wert der gesamten Warenmenge den Wert übersteigt, welcher als Grundlage zur Berechnung der Manipulationsgebühren für diese Genehmigung diente. Bei der Ausstellung von Bescheinigungen ist die Manipulationsgebühr von der Wertdifferenz zu erheben.

Bei der Erhöhung des Gewichts der Ware bei gleichem Wert durch Ausstellung einer neuen Genehmigung für die Gewichtsdifferenz werden die Manipulationsgebühren für die ergänzende Genehmigung in normaler Höhe erhoben. Die Gebühren für R. O. Z. sind bei der Ausstellung von Preisbescheinigungen nur bei Gewichtserhöhung zu erheben, sowie wenn diese Gebühren zum Fakturenwert gerechnet würden. Im ersten Falle werden die Gebühren von der Gewichtsdifferenz im zweiten Falle von der Wertdifferenz berechnet.

Fristen zur Bezahlung der Manipulationsgebühren für R. O. Z.

Sofern die Einfuhrgenehmigung dem Importeur nicht gegen Nachnahme übersandt wurde, beträgt die Frist zur

Bezahlung von Manipulationsgebühren 3 Wochen bei Waren aus europäischen Ländern, und 6 Wochen bei Waren außereuropäischen Ländern. Die Frist zur Bezahlung der Gebühren für R. O. Z. ist die gleiche wie für Manipulationsgebühren.

Die Frist zur Bezahlung der Manipulationsgebühr wird grundsätzlich nicht verlängert, jedoch kann in besonders begründeten Fällen eine Verlängerung beantragt werden, worüber das Handelsministerium entscheidet. In Ausnahmefällen dürfen die Handelskammer bei Regionalkontingenten die Frist zur Bezahlung der Gebühr für R. O. Z. auf höchstens 3 Wochen verlängern, jedoch bleibt die Gültigkeitsdauer der Einfuhrgenehmigung unverändert.

Wann ist die Aufhebung des Urteils eines Schiedsgerichts möglich?

Ein Schiedsgericht setzt sich gewöhnlich aus Personen zusammen, welche keine juristischen Qualifikationen besitzen. Außerdem darf ein Berufsrichter in der Regel auf Grund des im Art. 482 § 2 kpc enthaltenen gesetzlichen Verbots das Amt eines Schiedsrichters nicht ausüben. Da nun infolge der mangelnden Kenntnisse der Rechtsvorschriften Fehlurteile möglich sind, entsteht die Frage, wann das Urteil eines Schiedsgerichts aufgehoben werden kann. Die Zivilprozeßordnung enthält in den Art. 503—510 darüber nähere Vorschriften.

Art. 503 k. p. c. nennt folgende **Anfechtungsmöglichkeiten:**

1. wenn die Partei der Wahnehmung ihrer Interessen vor dem Schiedsgericht beraubt wurde;
2. wenn das Schiedsgericht ein Urteil gefällt hat, trotzdem der Schiedsvertrag ungültig war oder überhaupt kein Schiedsvertrag vorlag;
3. wenn das Schiedsgericht die Vorschriften nicht beachtet hat, welche das Verfahren vor demselben regelt, insbesondere die Vorschriften über die Zusammensetzung des Gerichts, über die Abstimmung, über den Ausschluß der Richter und über wesentliche Merkmale der Urteile;
4. wenn die Entscheidung über die Forderungen der Parteien unverständlich ist oder aber Widersprüche enthält; wenn die Entscheidung den Rahmen des Schiedsvertrages überschreitet oder durch ihren Inhalt gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt;
5. schließlich, wenn Gründe vorliegen, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens berechtigt erscheinen lassen.

Im Zusammenhang damit ist zu betonen, daß nach den gesetzlichen Vorschriften, die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist, wenn ein von gesetzwegen ausgeschlossener Richter den Urteilsspruch gefällt hat. Ein Richter ist dann ausgeschlossen, wenn er Partei ist, die Sache seiner Ehehälfte oder seiner Verwandten in grader Linie, sowie der im Art. 54 Pkt. 2 k. p. c. genannten Verwandten entscheidet, sowie der mit ihm durch Mitarbeit, Vormundschaft, etc. verbundenen Personen und schließlich Sachen, in welchen er selbst Bevollmächtigter einer Partei ist.

Ebenso kann man die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn die geschädigte Partei der Handlungsmöglichkeit beraubt war oder keine Prozeßfähigkeit besaß (Minderjährigkeit) nicht ordnungsmäßig vertreten war, wobei dieser Mangel im Verfahren vor dem Gericht bis zur Urteilsfällung nicht angewandt wurde.

Das Gesetz sieht ferner die Wiederaufnahme des Verfahrens vor, auch wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, sofern sich dasselbe auf ein nachgemachtes oder gefälschtes Dokument oder auf ein Strafurteil stützt, das später aufgehoben wurde. Die Partei kann außerdem die Aufhebung des Urteils immer dann verlangen, wenn das Urteil durch eine strafbare Handlung erwirkt wurde.

Z. B. kann es eintreten, daß ein Schiedsrichter mit der Gegenpartei näheren Kontakt aufgenommen und von ihr materielle Vorteile genossen hat. Diese Handlung unterliegt der Strafe. Wenn deshalb aus diesem Grunde nach der Urteilsfällung der Schiedsrichter rechtskräftig verurteilt wird, könnte die geschädigte Partei innerhalb eines Monats nachdem das Urteil gegen den Schiedsrichter Rechtskraft erhalten hat, die Aufhebung des Urteils des Schiedsgerichts verlangen, mit der Begründung, daß das Urteil durch eine strafbare Handlung erwirkt wurde.

Schließlich kann man die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn später rechtskräftige Entscheidungen entdeckt werden, die das strittige Verhältnis oder neue Tatbestände oder Beweismittel betreffen, welche auf den Ausgang des Streitfalles wesentlichen Einfluß haben, welche jedoch die Partei vor dem Schiedsgericht nicht vorbringen konnte, da sie davon keine Kenntnis hatte.

Bei Einreichung der Klage auf Aufhebung des Urteils des Schiedsgerichts ist die im Art. 504 kpc. vorgesehene Frist von einem Monat nach Aushändigung des Urteils zu beachten. Die Klage ist beim staatlichen Gericht einzureichen. Bei Einreichung einer Klage bei Wiederaufnahme eines Verfahrens, gilt gleichfalls die Frist von einem Monat, wobei jedoch der Anfangstermin nach Art. 448 kpc. bestimmt wird.

Allgemeines

Ernennung im Finanzministerium

Zum Vize-Finanzminister wurde Herr Józef Kożuchowski ernannt, während der Abteilungsleiter im Finanzministerium Achilles Rosenkranz in nächster Zeit in Ruhestand versetzt wird.

Fragen der Berufsausbildung

Die Kommission für das Berufsbildungswesen des Verbandes der Handelskammern beriet letztens über verschiedene laufende Fragen, von denen besonders der Mangel an Schulbüchern, sowie die Frage der praktischen Ausbildung der Berufsschüler während der Ferien zur Debatte standen. Der von der Kattowitzer Handelskammer unternommene Versuch der Ausgabe solcher Schulbücher fand allgemeine Billigung und ihre Weiterverbreitung im gesamten Staatsgebiet wurde den maßgebenden Instanzen als zweckmäßig empfohlen.

Die praktische Ausbildung der Studenten der Handelsschulen während ihrer Ferien entspricht, wie festgestellt wurde, in der bisherigen Form nicht den Erfordernissen und macht eine Umstellung notwendig. In Zukunft soll sich lediglich eine Institution mit der Unterbringung der Schüler in praktischen Berufen während ihrer Ferien befassen, wodurch die bisherigen organisatorischen Schwierigkeiten beseitigt werden.

Vorschriften über Feuerzeuge

Die Monopolgebühr für Feuerzeuge beträgt gegenwärtig 1 zł., und zwar bei einem Gewicht bis zu 60 gr., für Wand- und Tischfeuerzeuge bei einem Gewicht über 60 gr. 3 zł. pro Stück. Die Entrichtung der Monopolgebühr erfolgt im Finanzamt und wird durch Verstempelung des Feuerzeuges bestätigt. Da die Feuerzeuge Monopolartikel sind, ist ihre Herstellung durch Privatpersonen verboten und unterliegt dem Finanzstrafgesetz, welches die 5—10-fache Monopolgebühr als Strafe und den Verlust des Feuerzeuges vorsieht. Bei berufsmäßiger Herstellung von Feuerzeugen ist überdies eine Arreststrafe bis zu 2 Jahren oder eine Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren vorgesehen. Wer illegal hergestellte Feuerzeuge erwirbt, aufbewahrt oder transportiert, oder bei ihrem Verkauf oder ihrem Erwerb behilflich ist, unterliegt einer Strafe der 2—4-fachen Monopolgebühr.

Die Feuerzeugsteine dürfen nur in verschlossenen Verpackungen mit mindestens 10 Stück verkauft werden, welche mit einer Banderole des Zündholzmonopols versehen sein müssen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe von 20.— bis 3.000.— zł. und der Beschlagnahme der Steine geahndet.

Feuerzeuge aus Gold und Silber sind kein Monopolartikel, jedoch ist ihre Herstellung nur mit Genehmigung der Finanzbehörde zulässig, sie unterliegen einer Steuer in Höhe von 5.— zł. pro Stück.

Die Einfuhr von Feuerzeugen aller Art auch aus Danzig ist verboten; nur der Reisende, welcher auf legalem Wege ins Inland zurückkehrt, hat das Recht, für seinen persönlichen Gebrauch 1 Feuerzeug und 2 Schachteln Steine mitzuführen. Das Zollamt erhebt die Monopolgebühr oder die Steuer und stellt eine Quittung darüber aus. Innerhalb eines Monats seit Rückkehr aus dem Auslande ist das eingeführte Feuerzeug mit der Quittung dem Akzisenamt zur Verstempelung vorzulegen.

Grundstückshandel

Die in der Wojewodschaft Schlesien geltende Verordnung über den Handel mit Grundstücken im Grenzgürtel ist auf das Teschner-Schlesien mit Gültigkeit vom 29. Oktober d. Js. ausgedehnt worden (Gaz. Urz. Woj. Śl. Nr. 44, Pos. 337/1938).

Aufhebung der Sonderbestimmungen

Mit Verordnung vom 21. Oktober d. Js. sind die für die Kreise Bielitz, Teschen, Rybnik und Pleß geltenden Sonderbestimmungen außer Kraft gesetzt worden.

Detailpreise für Apothekerwaren

In der Bekanntmachung des Schlesischen Wojewoden vom 27. Oktober d. Js. sind die ab 1. November d. Js. geltenden Detailpreise einzelner Apparate, Heilmittel und Verbandsmaterialien für Apotheken enthalten.

Namensänderung

Sofern gegen eine Namensänderung durch Zusatz zu dem Zunamen (z. B. Bürgisser-Jełowicka) die zu diesem letzten Namen berechtigte Person gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 1919 Dziennik Ustaw Pos. 478 Einspruch erhoben hat, ist die Erteilung einer Genehmigung auf die Namensänderung unzulässig. (NTA 21. 12. 1936 Reg. Nr. 5275/32.)

Geldwesen und Börse

Devisenfragen

Auf Grund einer Bekanntmachung der Devisenkommission gelten physische und juristische Personen, welche ihren Wohnort oder Wohnsitz im neu gewonnenen Teschner-Schlesien haben, nicht als Devisenausländer. Deshalb dürfen Ueberweisungen nach dem Auslande und jeglicher anderer Geldverkehr mit dem Auslande im Auftrage oder zu Gunsten dieser Personen nur in Uebereinstimmung mit den geltenden polnischen Devisenvorschriften erfolgen.

Die Bank Polski und die Devisenbanken werden sämtliche freien Auslandskonten, deren Eigentümer in den Bankbüchern als im neuen Teschner-Schlesien wohnhaft bezeichnet werden, als inländische Konten behandeln, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Eigentümer Belege vorweist, die vom zuständigen polnischen Konsulat beglaubigt sind und aus denen hervorgeht, daß er seinen Wohnsitz nach dem Auslande verlegt hat.

Gleichzeitig hat die Devisenkommission den Devisenbanken die Freigabe der blockierten Konten und Depots der im Teschner-Gebiet wohnhaften Personen gestattet, wobei eine Wohnungsbescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder des Polizeikommissariats vorzulegen ist.

Devisenagenturen im Olsagebiet

Der Finanzminister hat folgende neue Devisenagenturen bestätigt:

Towarzystwo Oszczędności i Zaliczek, Stow. zarejestr. z nieogr. poręką Cieszyn-West,
Komunalna Kasa Oszczędności Bogumin,
Komunalna Kasa Oszczędności Frysztat,
Komunalna Kasa Oszczędności Jabłonków,
Komunalna Kasa Oszczędności Orłów.

Hervorzuheben wäre, daß auf Grund der geltenden Gesetzgebung die Rechte der Agentur auch den Filialen der Kreditinstitutionen zusteht. Die oben zuerst genannte Vereinigung besitzt folgende Filialen: Bogumin, Orłowa, Karwin, Frysztat, Trzyniec, Jabłonków und Błędowice-Dolne.

Steuern, Zölle

Steuerkalender im November 1938

Bis 15. 11. 3. Rate der pauschalisierten Umsatzsteuer.

Bis 25. 11. monatliche Vorauszahlung der Umsatzsteuer.

Pauschalisierung der Dienstspesen

Da die Erfassung und der Nachweis der Reisespesen auf große Schwierigkeiten gestoßen ist, hat der Finanzausschuß, den berechtigten Wünschen der Organisationen endlich nachgebend, angeordnet, daß in größeren Handels- und Industrieunternehmungen Reisespesen (Diäten) für Dienstreisen im Inlande nicht beanstandet werden dürfen, sofern diese Spesen pro Tag 3 Prozent der monatlichen Bruttobezüge des betreffenden Reisenden nicht übersteigen, jedoch bis zur Maximalgrenze bis zu 70 zł. pro Tag.

Andrerseits sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Bezüge Reisespesen unter 15 zł. pro Tag nicht zu beanstanden. Außerdem enthält das Rundschreiben die Grundsätze, welche für die unteren Finanzorgane bei der Durchführung der Richtlinien des Rundschreibens gelten; aus diesen Grundsätzen ergeben sich auch deutliche Hinweise für die Steuerzahler.

Der Text des Rundschreibens liegt in der Geschäftsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien zur Einsichtnahme aus.

Die Einkommensdurchschnittsnormen für das Steuerjahr 1938

Die Normen für das Jahr 1938 sind bereits vom Finanzausschuß bekannt gegeben und liegen in der Geschäftsstelle der W. V. aus. Den Normen ist ein Verzeichnis der Höhe der Pachtzinsen und eine Tabelle über die Verteilung des Amtsbezirks der Wojewodschaft in ergiebige Gebietsstreifen beigefügt.

Pauschalisierung der Umsatzsteuer für importierte Früchte

Während der bisherigen Vorarbeiten über dieses neue Steuergesetz wurde die Zahl der Umsatzphasen festgestellt. Der Umsatz mit importierten Früchten erfolgt gewöhnlich in 3 Phasen, bisweilen jedoch auch in 2 oder 4 Phasen. Nach Ansicht der interessierten Faktoren ist als Bemessungsgrundlage für die pauschalisierte Steuer der Fakturenwert anzunehmen, zuzüglich der Zollgebühren, Verlade-, Transportkosten und der übrigen Reglementierungsgebühren. Geprüft wird gleichfalls die Frage der Rückerstattung im Falle der Wiederausfuhr der Ware nach dem Danziger Gebiet. In den nächsten Tagen wird die Angelegenheit der Finanzkommission des Verbandes der Handelskammern unterbreitet.

Verschönerungsarbeiten und Steuervergünstigungen

Das Innenministerium hat am 24. September d. Js. folgendes Rundschreiben den zuständigen Instanzen zugehen lassen: (Dz. Urz. Min. Spraw Wewn. Nr. 29, Pos. 181).

Auf Grund der Intervention des Innenministeriums hat das Finanzministerium seinen Inspektionsorganen empfohlen, die unteren Finanzbehörden über die Anwendung von Steuervergünstigungen bei Grundstückseigentümern zu instruieren, deren Zahlungsfähigkeit durch die unvorhergesehenen Kosten der Häuserrenovationen geschwächt ist.

Im Zusammenhang damit ersucht das Innenministerium die Verwaltungsbehörden, den Hausbesitzern Bescheinigungen über die Ausführung der Arbeiten auszustellen, welche eine Hebung des ästethischen Aussehens der Ortschaften zum Ziele haben. Die Bescheinigungen erhalten solche Hausbesitzer, welche diese Arbeiten im laufenden Jahre ordnungsgemäß ausgeführt haben und von den Verwaltungsbehörden die Ausstellung der Bescheinigungen verlangen. Die Bescheinigungen sind zu verstempeln.

Vermahlungsgebühren und Umsatzsteuer

Die auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1938 erhobenen Gebühren für Mehl und Grütze sind nach Ansicht des Finanzministeriums dem steuerpflichtigen Umsatz der Mühlen nicht zuzurechnen. (Rundschr. d. Finanzm. v. 26. 9. 1936 L. D. V. 22836/4/38).

Sanierungsgewinne und Einkommensteuer

Auszug aus dem Urteil des OVG. v. 22. 6. 1938 Reg. Nr. 2451/34.

Die rechtliche Begründung der beklagten Entscheidung führt zu der Annahme, daß sämtliche **Gutschriften und Nachlässe** bei Schulden für die Schuldner ein steuerpflichtiges Einkommen darstellen. Dieser Grundsatz ist abzulehnen. Wie das OVG bereits in seinem Urteil vom 19. II. 1932 Reg. Nr. 7683/30 ausgeführt hat, stellen bei physischen Personen sogenannte **Sanierungsgewinne kein steuerpflichtiges Einkommen** dar; darunter fallen Schuldnachlässe, welche der Schuldner beim Gläubiger erreicht hat, um seine durch Verluste zerrütteten Vermögensverhältnisse zu sanieren. Dieser Sanierungszweck und vor allen Dingen der Zusammenhang mit der Vermögenslage des Schuldners und nicht mit einer Handelstransaktion sind die charakteristischen Merkmale von Sanierungsgewinnen, welche sich dadurch von den gewöhnlichen Preisnachlässen und Gutschriften unterscheiden, die von Lieferanten ihren Kunden bei Warenreklamationen gewährt werden.

Festsetzung der Höhe des Umsatzes

Die Festsetzung der Höhe des Umsatzes bleibt der Bemessungsbehörde vorbehalten; deshalb ist die Beweisführung für die Höhe des Umsatzes durch einen vom Steuerzahler vorgeschlagenen Sachverständigen unzulässig. (NTA 8. VI. 1938 Reg. Nr. 2068/36.)

Verluste am Umsatzkapital

eines Industrie- oder Handelsunternehmens, das in Banken in laufender Rechnung angelegt ist, sind abzugsfähige Kosten der Erzielung des Einkommens. (NTA 2. 9. 1938 Reg. Nr. 2816/36—2819/36, 3693/37—3696/37 855/38—858/38.)

Die Bemessungsbehörde darf bei der Berechnung des Einkommens des Handelsunternehmens den Wert des anfänglichen Warenbestandes, der aus den Handelsbüchern des Vorgängers ersichtlich ist, die von dem **Erwerber im Wege der Versteigerung** weitergeführt werden, bis auf den Versteigerungspreis herabsetzen. (NTA 25. 3. 36 Reg. Nr. 7209/34.)

Auf die oberschl. Filialen einer deutschen G. m. b. H., welche den tatsächlichen Besitz des **Anlagekapitals** auf Grund der Handelsbücher nicht nachweisen kann und dasselbe auch nicht im Gericht registriert hat, findet keine Anwendung Art. 21 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. (NTA 3. 3. 38 Reg. Nr. 6459/34).

Steuereingänge aus den Vermahlungsgebühren

Die Steuereingänge aus den Gebühren für Mehl und Grütze haben bisher den Betrag von 7,6 Mill. zł. erreicht.

Einfuhr, Ausfuhr

Zollermäßigungen und -befreiungen

Für die Zeit vom 1. November 1938 bis 30. April 1939 gelten wiederum die bekannten Zollermäßigungen und -befreiungen. Hierbei sind wie bisher 3 Listen vorgesehen.

Bei der Einfuhr der in Liste 1 genannten Waren ist eine Genehmigung des Finanzministeriums notwendig, bei der Einfuhr der in Liste 2 genannten Waren eine Bescheinigung der Handelskammer, während bei den in Liste 3 genannten Waren weder eine Bescheinigung noch Genehmigungen notwendig sind, sofern die Zollämter die Zollermäßigungen bezw. Zollbefreiungen gewähren sollen. (Dz. Ust. R. P. Nr. 84, Pos. 570/1938).

Erleichterungen für die Ausfuhr von Zwiebeln

In der laufenden Export-Kampagne wird eine Zollrückerstattung in Höhe von 1,50 zł. pro 100 kg Zwiebeln gewährt. Bisher sind bereits 500 to Zwiebeln zu einem Preise von 8.— Schilling auf dem englischen Markte untergebracht worden, d. h. also 12.— zł. pro 100 kg. Auf dem devisenfreien internationalen Markte ist die Nachfrage nach Zwiebeln weiterhin stark, sodaß mit einer Preiserhöhung zu rechnen ist. Zwischen Polen und Deutschland besteht ein Abkommen, wonach für den Betrag von 400 000.— zł. Zwiebeln nach Deutschland geliefert werden sollen.

Der Handelsverkehr mit Mandschukuo

Die polnisch-chinesische Handelskammer in Warszawa hat eine Abteilung für den Handelsverkehr mit Mandschukuo eingerichtet, was auf den Besuch der Vertreter von Mandschukuo zurückzuführen ist, welcher die Handelsbeziehungen zwischen Polen und diesem Lande enger gestaltet hat.

Handelsverkehr mit Japan

Der neue polnisch-japanische Handelsvertrag erfaßt den Warenverkehr zwischen beiden Ländern in Form von gebundenen Transaktionen. Der Vertrag enthält u. a. eine Liste der zum Warenverkehr zugelassenen Artikel sowie der Warengruppen, in deren Rahmen die gebundenen Transaktionen erfolgen können und die Beziehungen der Ausfuhr zur Einfuhr im Rahmen der einzelnen Transaktionen. Im Zusammenhang damit hat das Handelsministerium eine Sonderinstruktion für den Handelsverkehr mit Japan herausgegeben. Die näheren Bestimmungen sind in der Kattowitzer Handelskammer einzusehen.

Polnisch-deutscher Warenverkehr

Mitte d. Mts. beginnen die Beratungen der polnisch-deutschen Regierungskommission bezüglich des Warenverkehrs und dem früheren tschechischen Gebiet, welches nunmehr Deutschland angegliedert wurde. Gleichzeitig wird das Ausfuhrkontingent aus Polen nach Deutschland für die Monate Dezember, Januar und Februar vereinbart.

Interessierte Unternehmungen werden aufgefordert, entsprechende Anträge einzureichen.

Polens Außenhandel im September d. Js.

Die Einfuhr im September nach Polen und der Freien Stadt Danzig betrug insgesamt 223 040 to im Werte von 108 295 000 zł., die Ausfuhr 1 249 129 zł. im Werte von 91 585 000.— zł., sodaß ein **Passivsaldo von 16 710 000. — zł.** verbleibt. Dieser Passivsaldo ist in der Hauptsache auf die gesteigerte Wareneinfuhr aus Deutschland zurückzuführen, welche zur Deckung der polnischen Forderungen für den deutschen Transitverkehr durch Pommerellen diente. Diese Einfuhr zieht keinen Devisenabfluß aus Polen nach sich, ebensowenig wie die Wareneinfuhr im Clearingsverkehr, für welche die Bezahlung durch spätere Warenausfuhr erfolgt.

Eine **Exportsteigerung** im Verhältnis zum Vormonat weisen auf: Holz zur Papierherstellung, um 1,2 Mill. zł. Schwellen und Slipper um 1,1 Mill. zł., Gerste um 0,7 Mill. zł., Gänse um 0,6 Mill. zł., Roggenmehl um 0,5 Mill. zł., Roggen um 0,3 Mill. zł., Kleesamen um 0,4 Mill. zł., Roheisen um 0,4 Mill. zł.

Dagegen weisen einen **Exportrückgang auf**: Bretter und Latten um 1,6 Mill. zł., Schinken- und Schweinelenden in Dosen um 1,4 Mill. zł. Eisen und Stahl um 1 Mill. zł., Eisenbahnschienen um 1 Mill. zł., Bacons um 0,8 Mill. zł., Zucker um 0,7 Mill. zł., Butter um 0,6 Mill. zł., Rohleder um 0,4 Mill. zł.

Eine **Einfuhrsteigerung** ist bei folgenden Artikeln festzustellen: Tabak- und Tabakwaren um 3,8 Mill. zł., frische und gesalzene Heringe um 0,9 Mill. zł., Roheisen um 0,5 Mill. zł., wollene und halbwollene Gewebe um 0,4 Mill. zł., Lokomobilen, Turbinen und Motore um 0,4 Mill. zł.

Verteilung der Einfuhrkontingente

In der letzten Sitzung der Einfuhrkommission wurde die Verteilung folgender Kontingente vorgenommen:

Regionalkontingente: tierische Oele aus England, Stearin und Palmetin aus **Holland**; baumwollene Gewebe, Tischwäsche, Bettwäsche **Tschechoslowakei**, kleine und große Schreibmaschinen **Deutschland**, Häcksel und Glasperlen, Porzellanknöpfe, Glasknöpfe, unechte Bijouteriewaren **Tschechoslowakei**, gewaschene Wolle und Wollabfälle, **aus allen Ländern**, Wollgarn Pos. 593 Pkt. 1, 2 und 594, Pkt. 1—8 u. 10 **Deutschland**, gekämmtes Wollgarn, Baumwollgarn **England**, Kakao, Butter, England, Mandelöl, England, Pflanzenöle **Holland und England**, Fett aus Wolle England, Gewürznelken und Nelken als Blumen **Westafrika, Sansibar und Britisch-Indien**, engl. Kraut aus Jamaika, Reis und Rohr **Holland**, frische Heringe **Deutschland, England**, frische Seefische **Dänemark**, gesalzene Heringe **Dänemark**, gesalzene Därme, **Kanada, Dänemark, Belgien, Finnland, England, Tschechoslowakei**, Rohleder aus allen Ländern, Apfelsinen, Bananen aus **Zyper und Jamaika**, Apfelsinen und Mandarinen **Italien**, Rosinen Zypern, Erdnüsse **Holl. Indien**, Zynamon, **Zeylon und Holl. Indien**, schwarzer und weißer Pfeffer aus **Ost- u. Westafrika, Malaja und Westindien.**

Individuell erteilte Kontingente: Nüsse und Rosinen **Türkei**, Muskatnuß und engl. Kraut aus **Holl. Indien.**

Zoll

1. Auf Grund der Verordnung über den Einfuhrzolltarif ist die Anwendung der **Konventionalzölle** nicht nur von der Tatsache des Abschlusses eines Handelsvertrages abhängig, sondern auch von der Tatsache des Inkrafttretens desselben.
2. Nach dem polnisch-britischen Handelsvertrage finden die Konventionalzölle des polnischen Zolltarifes nur auf Waren aus den selbständigen Dominien Anwendung. (NTA 10. 12. 1937 Reg. Nr. 2828/35 und 5950/35.)

Sowohl nach dem Finanzstrafrecht vom Jahre 1932 wie auch nach dem geltenden Finanzstrafrecht vom 3. November 1936 finden bei Berechnung der Zollgebühren, die die Grundlage für die **Geldstrafen** darstellen, die ermäßigten Konventionalzölle keine Anwendung (S. N. 30. 4. 38 I K 1619/37).

Verkehrswesen

Einführung von Ausflugskarten nach Schlesien jenseits der Olsa

Da das Gebiet jenseits der Olsa der Touristik große Entfaltungsmöglichkeiten bietet, ist dem Verkehrsministerium der Wunsch unterbreitet worden, Ausflugsfahrkarten für die neu gewonnenen Kreise einzuführen.

Eisenbahntarife für Personen- und Warentransport

Am 1. November sind im Gebiet des Teschner-Schlesien sämtliche Personen- und Warentarife in Kraft getreten. Das Amtsblatt Nr. 50 enthält die einzelnen Uebergangsvorschriften, das Verzeichnis der Entfernungen, die Ergänzungen der Binnentarife, welche im Zusammenhang mit der Einführung der Tarife in diesem Gebiet notwendig waren.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice.
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Druck: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.

Handelsverkehr zwischen Polen u. den ehem. tschechoslowakischen Gebieten

Mit Gültigkeit vom 27. September ab wurden für den Warenverkehr zwischen Polen und den nunmehr zu Deutschland gehörenden ehem. tschech. Gebieten folgende Richtlinien erlassen:

A. Wareneinfuhr nach Polen.

1. **Einfuhrgenehmigungen für Waren sudetendeutscher Herkunft**, welche aus den tschechischen Kontingenten **vor dem 27. Oktober d. Js.** erteilt wurden, behalten bis zu ihrer völligen Ausnutzung Gültigkeit.

Einfuhrgenehmigungen aus tschechischen Kontingenten, die **nach dem 27. Oktober 1938** erteilt wurden, sind ungültig, soweit es sich um die Einfuhr sudetendeutscher Waren handelt. Sie behalten ihre Gültigkeit nur für die Wareneinfuhr aus dem gegenwärtigen tschechoslowakischen Gebiet.

Einfuhrgenehmigungen aus deutschen Kontingenten können vom 27. Oktober 1938 ab auch als Einfuhrgenehmigungen für sudetendeutsche Waren dienen.

2. **Regulierung der Forderungen.**

Für die **Wareneinfuhr sudetendeutscher Herkunft nach dem 27. Oktober 1938** sind Verrechnungsscheine notwendig, wobei:

a) für Waren, für welche die **Einfuhrgenehmigungen vor dem 27. Oktober 1938** erteilt wurden und für welche die **Forderungen bereits** in Devisen **reguliert** sind, stellt das polnische Verrechnungsinstitut Verrechnungsscheine mit dem Wert „Null" aus;

b) für Waren, für welche die **Einfuhrgenehmigungen vor dem 27. Oktober 1938** erteilt wurden, und die **Forderung noch nicht reguliert** ist, werden normale Verrechnungsscheine ausgestellt, analog wie bei der Wareneinfuhr aus Deutschland,

c) für Waren sudetendeutscher Herkunft, welche auf Grund der geltenden deutschen Kontingente eingeführt werden, gelten nach dem 27. Oktober 1938 die **normalen Verrechnungsscheine** mit der Bezahlung auf das allgemeine für den Warenverkehr mit Deutschland bestehende Clearingskonto.

B. Warenausfuhr aus Polen.

Im Rahmen der zur Ausfuhr nach Deutschland frei gegebenen Kontingente kann die Ausfuhr sowohl nach dem bisherigen Deutschen Reich wie auch nach den sudetendeutschen Gebieten erfolgen. Die Ausfuhr nach dem Sudetengebiet außerhalb dieser Kontingente ist unzulässig. Eine Ausnahme stellen die Fälle dar, in welchen der Exporteur bereits den gesamten Betrag für die Ware erhalten hat, welche auf anderem Wege als dem polnisch-deutschen Verrechnungsverkehr ausgeführt werden soll. In diesen Fällen ist für die Ausfuhr ein im polnischen Verrechnungsinstitut ausgestellter Verrechnungsschein mit „Nullwert" erforderlich.

Feste Preise

Nachstehenden uns zugegangenen Aufsatz stellen wir wegen seiner interessanten Ausführungen zur öffentlichen Diskussion.

Der Generalangriff der soliden Kaufmannschaft gegen den leider allzu verbreiteten Mißstand des **Feilschens mit der Kundschaft um die Höhe des Preises**, ist ein dringendes Gebot der Stunde. Die beliebige Preisgestaltung ist des ehrbaren Kaufmanns unwürdig. Mit dem ständig schwankenden Preis für eine bestimmteWare verhält es sich ähnlich, wie, wenn die für Arme bestimmten Backwaren billiger sein müßten, während die begüterten Kreise mehr zahlen sollten, da sie ja dazu im Stande sind. Schwankende Preise sind wie ein zweifaches Maß, welches im Handel je nach den persönlichen Fähigkeiten des Feilschenden, seinem Vermögensstande, seiner gesellschaftlichen Stellung oder dem Humor des Kaufmannes Anwendung findet. Dabei ist doch jeder Kunde gleich wertvoll, sodaß eine unterschiedliche Behandlung keineswegs angebracht ist.

Der Preis für eine Ware mit einer bestimmten verkehrstechnischen Entfernung muß einheitlich sein. Er kann sich höher gestalten, wenn gewisse Schwierigkeiten eintreten, z. B. durch den Transport, durch das Einlagern, oder andere Teuerungsfaktoren. Wenn die Entfernung zum Ort des Verbrauchs wächst, oder wenn der Hersteller, Großhändler, oder Kleinhändler ein zusätzliches Risiko tragen muß, hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der betreffenden Ware, ist eine Preiserhöhung angebracht. Jedoch muß diese Preiserhöhung wiederum für alle Konsumenten ohne Unterschied gelten und darf keinen Schwankungen unterworfen sein.

Dazu ist schließlich der Kaufmann Kaufmann; er muß gelernt haben zu kalkulieren, d. h. von vornherein sämtliche evtl. Kosten und Risiken berechnen können — und selbstverständlich auch seinen Verdienst. Dazu hat er in seiner kaufmännischen Praxis genügend Erfahrung sammeln können. Dazu steht er im ständigen Kontakt mit dem Erzeuger, bezw. dem Handelsvertreter auf der einen und dem Konsumenten auf der anderen Seite. Er muß also wissen, welchen Preis er für die betreffende Ware festsetzen kann, und zwar einen festen Preis, welcher keinen, auch nicht den geringsten Schwankungen ausgesetzt ist. Dadurch erleichtert er sich selbst seine Arbeit und den Absatz der Ware, gleichzeitig aber auch einen günstigen Einkauf, seitens seiner Abnehmer, was in den gegenwärtigen Zeiten besonders notwendig ist. Die meisten Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten im Detailhandel in Polen, wie auch im Großhandel und bei den Erzeugungsstätten, sind gerade auf dieses **Preischaos**, auf diese Verwirrung in der Preisgestaltung, die uns im geschäftlichen Leben begegnet, zurückzuführen. Die Mehrzahl der Kaufleute ist davon überzeugt, daß unbedingt zu festen Preisen gehandelt werden muß, jedoch ist die Zahl derer sehr gering, welche von heute auf morgen mit diesem annormalen System der veränderlichen, auf ein persönliches Feilschen mit der Kundschaft berechneten Preisen brechen wollen.

Und darin liegt gerade das Hauptübel. Jeder einzelne wirft dem andern die annormale Preisgestaltung vor, aber fast niemand möchte mit der Reform bei sich selbst beginnen. Man sollte sich jedoch vor Augen halten, daß es höchste Zeit ist, den **Grundsatz der festen Preise** in sämtlichen kaufmännischen Betrieben einzuführen, andernfalls eine Gesundung des **Binnenhandels** nicht erreicht werden kann.

Darum ergeht an alle Kaufleute der Appell, diese Mißstände im Geschäftsleben nicht nur zu bekämpfen, sondern endgültig auszurotten, wozu die beginnende Wintersaison besonders günstige Gelegenheit bietet.

Sozialpolitik

Verlängerung der Gültigkeitsdauer der ermäßigten Versicherungsbeiträge

Die Wirtschaftsorganisationen haben beim Sozialministerium beantragt, die zeitweilige Gültigkeitsdauer der ermäßigten Versicherungsgebühren wiederum wie im laufenden Jahre zu verlängern. Die Gründe dafür sind die gleichen, wie bei der bereits erfolgten Verlängerung der Gültigkeitsdauer.

40-Stundenwoche in Amerika

Am 24. Oktober sind in Nordamerika neue Vorschriften über die Arbeitszeit und die Arbeitslöhne in Kraft getreten, wobei die Textilunternehmungen ihre Belegschaften höchstens 44 Stunden in der Woche beschäftigen dürfen. Nach 1 Jahre Arbeitszeit verringert sich diese auf 42 Stunden und nach 2 Jahren auf 40 Stunden wöchentlich. Diese Arbeitszeit bleibt sodann unverändert, während bei evtl. Bessergestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Arbeitslöhne erhöht werden können. Die Textilindustrie hat diese Bedingungen anerkannt und zwar nicht zuletzt mit Rücksicht auf die gegenwärtig günstige Konjunkturlage in diesem Industriezweige. Eine Preiserhöhung als Folge dieser neuen Arbeitsbestimmungen ist nicht vorgesehen.

Literatur

Papiery Wartościowe notowane na Giełdzie Pieniężnej w Warszawie Rok 1938/39 Wydawnictwo Oficjalne Giełdy Pieniężnej w Warszawie 1938 r.

Książka niniejsza jest pierwszym zupelnym wydawnictwem o papierach wartościowych, notowanych na Giełdzie Pieniężnej w Warszawie. Zawiera ona przeto szczegółowe informacje prawie o wszystkich polskich papierach procentowych i o najważniejszych i najbardziej popularnych akcjach. Wydawnictwo pomyślane jest jako periodyczne, ukazujące się corocznie w lipcu-sierpniu. Będzie ono uwzględniało, tak jak to ma miejsce w obecnym pierwszym wydaniu, wyniki finansowe spółek akcyjnych za ostatni ukończony rok operacyjny i z tego względu ukazywać się może w druku dopiero w początku drugiego półrocza. Informacje opracowane są z bezwzględną obiektywnością, bez jakichkolwiek wniosków czy zaleceń, które pozostawione są wyłącznie posiłkującemu się książką na podstawie obfitego materiału liczbowego. Jako oficjalne wydawnictwo Giełdy Pieniężnej w Warszawie daje rękojmię starannego i dokładnego opracowania.

Das vorliegende Werk ist die erste vollständige Abhandlung über die auf der Warschauer Geldbörse notierten Wertpapiere. Es enthält eingehende Informationen über fast sämtliche polnischen Wertpapiere und die wichtigsten und am meisten gehandelten Aktien. Man beabsichtigt dieses Werk nunmehr jedes Jahr im Juli-August erscheinen zu lassen und zwar ist dieser Zeitpunkt deshalb gewählt, weil in der Jahresausgabe gleichfalls die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften des letzten Berichtsjahres Berücksichtigung finden sollen. Die Angaben sind durchaus objektiv, ohne daraus irgendwelche Folgerungen ziehen oder Verhaltungsmaßregeln geben zu wollen, zumal der Leser auf Grund des umfangreichen Zahlenmaterials in der Lage ist, die entsprechenden Schlüsse daraus selbst zu ziehen. Das Werk stellt eine offizielle Ausgabe der Warschauer Geldbörse dar und bietet damit die beste Gewähr für eine gewissenhafte und genaue Berichterstattung.

Der Handwerker

Immer dienstbereit — und sauber!

DHI-Seminar für Handwerkswirtschaft, Bonn, Universität.

Mit diesem Aufsatz beschließen wir heute die Reihe, in der wir folgende Artikel brachten: „Immer dienstbereit und — pünktlich“, „Immer dienstbereit und — freundlich“ und „Immer dienstbereit und — sauber“. Wir hoffen, daß unsere Handwerker aus diesen Aufsätzen so manche Lehre ziehen werden, um dem Handwerk zu dem ihm gebührenden Ansehen zu verhelfen bezw. zu festigen.

„Haben Sie schon bei dem neuen Bäcker in der Ypsilon-Straße gekauft?“ sprach mich vor kurzem eine Bekannte an. Im Anschluß daran entspann sich ein Gespräch über die guten Backwaren des neuen Bäckers und vor allem über die in dem Geschäft herrschende Sauberkeit. Der neue Bäcker hatte vor Wochen eine alte Bäckerei übernommen, die von der Einwohnerschaft des betreffenden Stadtteils aus „Anhänglichkeit“ ausreichend besucht wurde. Die Geschäftsübernahme durch den „Fremden“ (er war aus einer naheliegenden Großstadt gekommen) wurde von der Kundschaft mit kritischen Blicken verfolgt. Der Umsatz der ersten Tage war — nach Aussage des Bäckermeister selbst — recht schlecht. Der Bäckermeister und die mitarbeitende Ehefrau gaben sich in dem Verkehr mit der Kundschaft, in der Pflege des Ladenraumes, in der Ausstellung der Schaufenster alle erdenkliche Mühe. Vom frühen Morgen bis zum Ladenschluß war der Meister oder die Frau selbst beim Verkauf in tadellos sauberer Berufskleidung tätig. Schon nach kurzer Zeit wurde die Einwohnerschaft der umliegenden Straßen durch die äußere Pflege des Ladens aufmerksam. Die Verbraucher kauften und die Erwartungen hinsichtlich der Güte der Waren erfüllten sich voll und ganz.

In dem Beispiel haben die billigen Werbefaktoren „Dienstbereitschaft“ und „Sauberkeit“ gesiegt. Angelockt durch die von außenher sichtbare Reinlichkeit haben die Verbraucher den Weg in das Geschäft gefunden und sich überzeugt, daß ein Meister, der sein Ladengeschäft mit Sorgfalt pflegt, auch in der Werkstatt und in der Backstube mit Sorgfalt arbeitet. Die Kunden, die dank der genannten Werbemittel in die Bäckerei kamen, werden wiederkommen, sie werden zu Dauerkunden!

Wohl in keiner Gruppe der Handwerksberufe ist die Forderung nach Sauberkeit so entscheidend, wie in den Nahrungsmittelgewerben. In den Bäckereien, Fleischereien, Konditoreien der mittleren und großen Betriebsgrößenklassen wird wohl heute schon auf die Pflege des Verkaufsraumes und der Berufskleidung der im Verkauf tätigen Personen größtes Gewicht gelegt. In den kleinen Betrieben dagegen — und das ist die häufigste Form in den Mittel- und Kleinstädten und auf dem flachen Lande — haben sich diese notwendigen Gepflogenheiten noch nicht restlos durchgesetzt.

Aber auch in allen übrigen Handwerksberufen sollte der Meister und seine Mitarbeiter, besonders wenn sie mit der Kundschaft unmittelbar in Berührung kommen, größten Bedacht auf die Pflege der Verkaufsräume und die Sauberkeit der eigenen Kleidung legen. Es ist nicht in jedem Betrieb möglich, eine moderne Laden- und Schaufenstereinrichtung anzuschaffen, aber es ist möglich, den Verkaufsraum täglich zu reinigen und die Waren in ansprechender und geschmackvoller Weise auszulegen und auszustellen. Es ist nicht möglich, allen den Verkauf besorgenden Personen eine neue Berufskleidung zur Verfügung zu stellen, aber es ist möglich, alle mitarbeitenden Kräfte mit allen Mitteln zur Sauberkeit zu erziehen. Das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit eines Handwerksbetriebes wird sicherlich nicht dadurch gefördert, daß der Meister und seine Mitarbeiter in schmutziger, oft zerrissener Kleidung zur Kundschaft kommen. Es gibt allerdings auch Meister, die die Ansicht vertreten, daß ihnen ein Auftrag eher erteilt wird, wenn sie in ärmlichen, abgetragenen Kleidern zur Kundschaft kommen. Das ist ein Irrtum!

Jeder wirtschaftlich überlegende Kunde wird die Leistungsfähigkeit eines Betriebes nicht nur nach den kostspieligen Werbemaßnahmen, nach den mündlichen Versprechungen des Meisters u. a. m. beurteilen, sondern in entscheidendem Maße nach der Dienstbereitschaft und Sauberkeit des Meisters und seiner Mitarbeiter!

Der Zubringedienst

Am späten Nachmittag kommt eine Hausfrau auf nigkeiten, Aufmerksamkeiten und Handlungen, die die Stadt in eine Bäckerei; sie ist schwer beladen mit allerlei Paketen und Päckchen. Infolge des Kundenandranges muß sie einige Minuten warten, bis sie bedient werden kann. Als sie die verlangte Ware erhält, muß sie feststellen, daß sie die Backwaren nicht mehr selbst tragen kann. Der aufmerksame Meister oder die bedienende Meisterin werden hier der Kundin anbieten, ihr die Waren nach Hause zu schicken. — Aber nicht nur in solchen Fällen darf sich der Meister veranlaßt sehen, der Kundin die Waren ins Haus bringen zu lassen, sondern für die Dauerkunden ist es zweckmäßig, einen geregelten Zubringedienst einzurichten.

In den Kreisen des Handwerks werden heute vielfach die Vorteile des Zubringedienstes unterschätzt. Auch der Zubringedienst ist — wie zahllose andere Kleinigkeiten, Aufmerksamkeiten und Handlungen, die die Dienstbereitschaft beweisen — ein Werbemittel, dessen Auswirkungsbereich bei flüchtiger Betrachtung nicht richtig bewertet wird. Für den Handwerksmeister verursacht die Einrichtung eines Zubringedienstes vielfach keine besonderen sachlichen, oft auch keine besonderen persönlichen Kosten. Mit dem Zubringedienst können in den Handwerksbetrieben meist die Lehrlinge und sonstige Hilfskräfte, die nicht ausschließlich mit der Durchführung produktiver Arbeiten beauftragt sind, betraut werden. Nur in Handwerksbetrieben von größerem Umfang wird man eine besondere Hilfskraft einstellen müssen. In den kleinen und mittleren Betrieben werden die jüngeren Mitarbeiter sich in die Besorgung des Zubringedienstes in der Regel teilen können.

Es scheint fast überflüssig zu sein, in diesem Zusammenhang auf eine Frage einzugehen, die in einigen Gewerbezweigen noch besonderer Pflege bedarf. Es ist die Berufskleidung! Die Berufskleidung, die nicht nur für die Durchführung der fachtechnischen Arbeiten in der Werkstätte und auf der Baustelle geeignet und zweckmäßig sondern die auch geordnet und gepflegt sein muß; denn — der mit der Zubringung der Ware beauftragte Lehrling oder Mitarbeiter ist dem Kunden gegenüber der Vertreter des Handwerksmeisters, bezw. des Handwerksbetriebes und der die Ware empfangende Kunde wird leicht geneigt sein, von der gepflegten Berufskleidung, von der äußeren Haltung, der Höflichkeit und Bereitwilligkeit des Zubringenden auf die Geschäftsführung und die von dem Meister und der mitarbeitenden Meisterin ausstrahlende Erziehung zu schließen.

Für die Art der Durchführung eines werbewirkenden Zubringedienstes lassen sich keine allgemeingültigen Regeln aufstellen, aber der strebsame, für die marktwirtschaftlichen Erfordernisse der Gegenwart aufnahmebereite Meister wird auf Grund fortlaufender Beobachtungen seines Kundenkreises erkennen, welche Form für sein Geschäft am vorteilhaftesten ist. Der den Zubringedienst besorgende Mitarbeiter stellt gleichsam die Verbindung zwischen dem handwerklichen Betrieb und dem Kunden dar und übermittelt nicht nur die bestellten Waren, sondern er kann gleichzeitig auch neue Aufträge entgegennehmen.

Der wirtschaftliche Berufskampf erfordert von jedem Schaffenden, daß er alle verfügbaren Kräfte anspannt und mit allen gegebenen Mitteln danach strebt, den Verbraucher — in erster Linie die Hausfrau — in der Beschaffungstätigkeit zu unterstützen, um damit sein Teil an der Abwicklung der Geschäfte beizutragen.

Zum Tage

Der werbende Mahnbrief

Auch Mahnbriefe sollen werben. Sie werben darum, von dem Schuldner, womöglich in einer Reihe anderer Mahnbriefe, beachtet zu werden, um so den erwünschten Erfolg zu bringen. Darüber hinaus haben sie aber auch die Aufgabe, den Gemahnten dem Geschäft als Kunden zu erhalten. In vielen Fällen wird aber der Kunde schon durch den ersten Mahnbrief so verärgert, daß er nicht wieder kauft. Das liegt sehr oft an der falschen Abfassung des Brieftextes.

Wenn ein Kunde in einem Geschäft gegen Kredit gekauft hat und im allgemeinen seine Monatsteilbeträge pünktlich bezahlt hat, dann ist er ernstlich verstimmt, wenn er sofort einen der üblichen Mahnbriefe bekommt, wenn er wirklich einmal eine Rate rückständig geblieben ist.

Natürlich soll und muß in einem kreditgebenden Geschäft auch pünktlich angemahnt werden, und zwar soll das Mahnen sofort dann einsetzen, wenn eine Rate nicht zum vereinbarten Termin eingeht. Aber dabei kommt es doch sehr auf das „Wie“ an. Zweckmäßigerweise kleidet man bei solchen Abnehmern, die Mahnungen gegenüber besonders empfindlich sind, die erste Mahnung in die Form einer Anerkennung. Ein bedeutendes Einzelhandels-Unternehmen, das auf dem Gebiet des Mahnwesens reiche Erfahrungen sammeln konnte, schickt seinen Kunden zum Beispiel folgenden Brief:

Sehr geehrter Herr.

Wir freuen uns immer wieder, wenn unsere Abnehmer unsere gewissenhafte Bedienung und unsere entgegenkommende Zahlungsweise anerkennen. Als eine solche Anerkennung schätzen wir auch die gewissenhafte Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine. Dabei stellen wir gern fest, daß auch Sie zu dem Kreise der Pünktlichen gehören. Sollten Sie deshalb irgendwelche besonderen Gründe davon abgehalten haben, diesmal die fällige Rate in der gewohnten weise pünktlich zu bezahlen, so bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung. Ein guter Kunde wie Sie darf immer mit unserem Entgegenkommen rechnen.

Wir vermuten aber, daß von Ihnen die Fälligkeit nur übersehen wurde, und daß wir in Ihrem Sinne handeln, wenn wir Sie hiermit daran erinnern. Erhalten Sie uns Ihr Wohlwollen und Ihr Vertrauen.

Ihr Textilhaus Hartmann.

Ein solcher Brief läßt keine Verärgerung aufkommen. Er sagt dem Kunden vielmehr, wie man ihn einschätzt, und daß man ihm als pünktlichen Zahler auch gern einmal entgegenkommt. Darüber hinaus bekommt der Schuldner aber auch den Eindruck einer peinlich genauen Geschäftsführung, und schon das wirkt irgendwie verpflichtend.

Man kann diesen Brief aber auch gleich mit einem neuen Angebot verbinden, indem man zum Beispiel auf den Eingang von Neuheiten aufmerksam macht, die bei der Kundschaft besonderes Interesse gefunden haben. Das nimmt dem Brief den letzten Geruch einer Mahnung und macht ihn zu dem, was er sein soll . . . zu einem Werbebrief. g.

Der Ratgeber

Wir machen nochmals unsere Leser darauf aufmerksam, daß unter dieser Rubrik allgemein interessierende Fragen behandelt werden, sodaß also die Lektüre dieses Teiles im Interesse aller Steuerzahler liegt.

K. Nowa-Wieś.

Art. 26 des Einkommensteuergesetzes verlangt nicht, daß der Steuerzahler, falls der erhöhte Steuersatz angewandt werden soll, kein Familienmitglied **gänzlich** unterhält. Danach darf also auch **bei nur teilweiser Deckung der Unterhaltskosten** eines Familienmitgliedes der erhöhte Steuersatz **nicht** bemessen werden.

C. Świętochłowice.

Der Abschluß eines Vertrages ist kein wirtschaftlicher Vorgang, welcher eine Veränderung in dem Vermögen des Unternehmens bewirkt und eine Buchung verlangt. Eine solche Erscheinung ist erst die Zurverfügungstellung der Ware für den Abnehmer, die Versendung der Ware, etc. Wenn also bei Abschluß des Vertrages ein Handgeld gezahlt wurde, so genügt es, den Empfang des Handgeldes zu buchen.

S. Szopienice.

1. Es ist die **gesamte Steuer** am Tage des Eingangs des Zahlungsbefehls **zu buchen**, auch wenn die **Steuer in Raten** zerlegt wurde.

2. Wenn es schwierig ist, Belege für den Einkauf von Getreide zu erhalten, so genügt die **Anfertigung von internen Belegen** (namenlose Einkaufsausweise).

3. Die falschen Eintragungen sind zu stornieren und der Kredit und seine Rückgabe zu buchen, u. z. unter Zugrundelegung des tatsächlichen Wertes des ausgeliehenen Zements.

L. Tarn.-Góry.

Ein Unternehmen hat Räume für 5 Jahre gemietet und diese auf eigene Kosten von Grund auf neu renoviert. Diese Kosten sollten im Laufe von 5 Jahren **amortisiert** werden, weshalb im ersten Jahre 20 Prozent Verlust abgeschrieben wurde. Die Steuerbehörde hat diesen Verlust nicht anerkannt und ihn dem Einkommen zugeschlagen. Ist der Standpunkt der Steuerbehörde richtig?

Orientierungshalber führen wir folgende Urteile des OVG an: **Investitionen** in ein fremdes Grundstück, das für längere Zeit an ein Unternehmen vermietet wurde, sind nicht abzugsfähig, sofern diese **Ausgaben** dazu erfolgten, um das Grundstück dem Bestimmungszweck des Unternehmens anzupassen. NTA 29. 5. 1936 (Reg. Nr. 9356/33).

Dagegen sind **Ausgaben zum Umbau** des als Unternehmen vermieteten Raumes, welche für den Vermieter verauslagt wurden und einen integralen Bestandteil der Miete darstellen abzugsfähig. (NTA 16. 12. 35 Reg. Nr. 6194/35).

In einem solchen Falle wäre die allmähliche Abschreibung der bezahlten Miete während der Dauer des Vertrages zulässig.